

connecToM e.V.

Alumni- und Förderverein Technologie-orientiertes
Management der TU Braunschweig

SATZUNG

Stand: 06.08.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "connecToM e.V. - Alumni- und Förderverein Technologie-orientiertes Management der TU Braunschweig".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ und führt somit den Namen "connecToM e.V." mit dem Untertitel " Alumni- und Förderverein Technologie-orientiertes Management der TU Braunschweig".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist die ideelle und finanzielle Förderung von Lehre, Forschung und Wissenschaft durch Aufbau einer dauerhaften Verbindung und gegenseitigen Unterstützung zwischen der Fachrichtung Technologie-orientiertes Management der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, ihren Studierenden und den Absolventen (Alumni).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:
 - a. Förderung eines Netzwerkes zwischen Studierenden des Technologie-orientierten Managements und den Vereinsmitgliedern.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Ansehens des Studienfachs Technologie-orientiertes Management sowie der entsprechenden Berufe in der Gesellschaft und der Berufspraxis.
 - c. Förderung von Veranstaltungen auf dem Gebiet des Technologie-orientierten Managements.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigender Zwecke gemäß §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2, Abs. 1 genannten Zwecke verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen zur Aufrechterhaltung der Geschäftsaktivitäten des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßige Vorteile begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche Mitglieder, Angehörige, Dozenten, Studierende oder Absolventen des Studienfachs Technologie-orientiertes Management der TU Braunschweig sind und welche die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (2) Darüber hinaus können natürliche Personen sowie juristischen Personen Mitglieder werden, die bereit sind, den Verein in besonderer Weise zu fördern und seine Ziele zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende im Auftrag des Vorstandes. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Auf Antrag können einzelne Mitglieder von der Zahlung der Beiträge befreit werden oder die Beiträge können für einzelne Mitgliedergruppen ermäßigt werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand ernennt ein Mitglied oder Nichtmitglied, das den Verein durch eine Geldzuwendung von mindestens 1000€ bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützt, zum Mitglied auf Lebenszeit. Mitglieder auf Lebenszeit sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- (6) Der Verein kann einem Mitglied, das sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden.

- (3) Der Vorsitzende kann auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied wirksam.
- (4) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende kann außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder, mindestens aber 10 Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung fordern. Er kann in wichtigen Angelegenheiten auch eine Befragung und Beschlussfassung der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen bilden nur Anträge auf Auflösung des Vereins nach § 11.
- (4) Bei Abstimmung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten wahr, jedoch hat jede anwesende Person nur 1 Stimme. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Sachverhalte:
 - a. Jahresbericht,
 - b. Finanzbericht der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Haushaltsplan,

- f. sonstige Anträge über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.
- (7) Verweigert die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung, so ist eine Neuwahl des Vorstandes herbeizuführen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem Schriftführer/in, gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeister/in,
 - d. einem Mitglied der Studierendenschaft der TU Braunschweig.
- (2) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende berechtigt. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Der Vorstand besitzt Richtungskompetenz für die Arbeit des Vereins und fasst für diesen grundlegende Beschlüsse. Er stimmt sich über alle wesentlichen Entscheidungen ab und entscheidet nach Möglichkeit im Konsens.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Organe und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen und niederzulegen.
- (8) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Eine Haftung gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- (9) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Schirmherrschaft

- (1) Für die Schirmherrschaft sollen geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Schirmherrschaft ist freiwillig und ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung, Prämien- und Bonuszahlungen werden durch den Verein nicht geleistet. Eine Rechtsvertretung des Vereins gemäß Vereinsrecht findet nicht statt, sie ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Der Schirmherr/die Schirmherrin ist zu den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu laden. Er/sie hat in beiden Fällen uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht zum Vorstand.
- (4) Die Schirmherrschaft endet durch
 - a. Schriftliche Niederlegung des Amtes durch den Schirmherrn/in
 - b. Abberufung durch den Vorstand, eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 10 Finanzen

- (5) Der Vorstand legt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, die den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Bei ordnungsgemäßem Befund der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (7) Der Vorsitzende hat das Recht, die für die Geschäftsführung notwendigen Ausgaben auch vor der Genehmigung des Haushalts zu leisten. Bei größeren Ausgaben soll der Vorsitzende den Vorstand unterrichten.
- (8) Die Ämter in dem Verein sind Ehrenämter.
- (9) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes aus seinem Vermögen Zuschüsse an Einzelpersonen und Institutionen zur Unterstützung von Vereinszielen gewähren.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind in schriftlicher Form und mindestens 3 Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer besonders für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 15 Personen anwesend sein müssen.
- (3) Ist die für die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende innerhalb von 3 Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.